



# Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

## Reglement über die Organisation und Benützung der Sportanlage Altfeld

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie der Gemeindeordnung vom 4. November 2014 nachstehendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlage Altfeld (nachstehend Sportanlage genannt) durch Vereine, Schule sowie andere Organisationen und Privatpersonen sowie die Organisation und Zuständigkeiten der Sportplatzkommission, des Platzwartes und des Hauswartes.</p>
Sportanlage	<p><sup>2</sup> Zu den Sportanlagen zählen (gemäss Situationsplan):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Garderobengebäude mit Vereinslokal, WC-Anlagen, Materiallager</li><li>- Clubhaus FC Niederlenz</li><li>- Fussballfelder 1, 2 (Hauptfeld) und 3 (Trainingsfeld)</li><li>- Turn- und Ballspielplatz</li><li>- Beachvolleyball-Anlage (2 Felder)</li><li>- Leichtathletikanlage und Gerätehaus</li><li>- Hartplatz (Parkplatz)</li><li>- Platz Festzelt</li><li>- Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Ballfänger und Einzäunungen</li><li>- Wies- und Rasenland ausserhalb der Spielfelder</li><li>- Bäume, Sträucher und weitere gestalterische Objekte auf der Anlage</li></ul>
Eigentumsverhältnisse	<p><sup>3</sup> Die Sportanlage ist im Eigentum der Gemeinde Niederlenz.</p>
Grundsätze	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die Sportanlagen stehen in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Ortsansässige Benutzer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.</p> <p><sup>3</sup> Die Rasenflächen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich reservierter Belegungen der Öffentlichkeit für Spiel und Sport zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Nicht zulässig oder eine Ausnahmegewilligung erfordern Grossanlässe oder Open-Air Konzerte.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Jede Benützung der Sportanlage oder Teilen davon bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat delegiert diese Bewilligungskompetenz erstinstanzlich an die Sportplatzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Sportplatzkommission regelt die Benutzung der Sportanlagen für den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb. Die Sportplatzkommission kann die Sportvereine bei der Umsetzung einbeziehen und die Belegungsplanung delegieren. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Abs. 3 und 4.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuteilung der Garderoben- und Materialräume erfolgt durch die Sportplatzkommission aufgrund eines Belegungsplanes.</p> <p><sup>4</sup> Anfragen für Anlässe ausserhalb des Belegungsplanes sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- einmaligen Grossanlässen</li><li>- nicht sportlichen Anlässen (z.B. Konzert, Public Viewing)</li><li>- spezielle Fussballspiele (Finalspiele, Cupfinal usw.)</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belegungen durch Verbände</li> <li>- Erlass von Gebühren</li> </ul> <p><sup>6</sup> Der Platzwart der Sportanlage ist für die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und die Benutzung der Aussenanlagen zuständig. Dem Platzwart steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. Er ist ermächtigt, unberechtigte Sportanlagenbenutzer von der Anlage zu weisen, fehlbare Sportanlagenbenutzer zurecht zu weisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen. Bei misslichen Witterungsverhältnissen entscheidet der Platzwart alleine und eigenverantwortlich über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder.</p> <p><sup>7</sup> Der Hauswart ist für den Unterhalt und die Reinigung des Garderobengebäudes und der umliegenden Zugangswege zuständig. Insbesondere obliegen ihm die Überwachung und die Kontrolle der technischen Anlagen. Dem Hauswart steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. Er ist ermächtigt, unberechtigte Sportanlagenbenutzer von der Anlage zu weisen, fehlbare Sportanlagenbenutzer zurecht zu weisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen.</p>
Betriebszeiten	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die zeitliche Benutzung der Sportanlagen ist wie folgt gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesbenutzung, Montag - Freitag, 07.00-17.00 Uhr</li> <li>- Abendbenutzung, Montag - Freitag, 17.00-22.00 Uhr</li> <li>- Wochenende, Samstag, 08.00-22.00 Uhr und Sonntag, 08.00-20.00 Uhr</li> <li>- Feiertage sind Sonntagen gleichgestellt</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22.30 Uhr (Sonntag bis 20.30 Uhr) zu erfolgen. Die Nutzungszeiten von Vereinsraum und Clubgebäude sind in Art. 13 geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Benutzungseinschränkungen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sportanlage ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Ausgenommen bleiben Unterhaltsarbeiten. Ferner bleiben für die Rasenspielfelder witterungsbedingte Sperrungen vorbehalten. Bei Nichtbeachtung dieser Sperrungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden oder eine Platzsperre ausgesprochen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Teilreservation der Anlage sind Mehrfachnutzungen möglich.</p>
Belegungsplanung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche für regelmässige oder einmalige Benutzung der Sportanlage im Rahmen der Jahresplanung sind der Sportplatzkommission einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlässe des FC Niederlenz, des STV Niederlenz, des VBC Niederlenz, der Gemeinde und der Schule</li> <li>- ortsansässige Sportvereine</li> <li>- ortsansässige Vereine, Firmen und Organisationen</li> <li>- auswärtige Sportvereine</li> <li>- übrige</li> </ul> <p><sup>3</sup> Als ortsansässige Sportvereine gelten Vereine mit Sitz in Niederlenz oder wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder in Niederlenz wohnhaft sind.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche für die regelmässige Benutzung sind jeweils bis Jahresende oder für einmalige Benutzung mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Alle anderen Gesuche sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>
Mindestzahl der Benutzer	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktive Teilnehmer auf, so kann die Sportplatzkommission die Sportanlage anderweitig vergeben.</p>
Verantwortliche	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Vereine, Schule und Organisationen haben eine verantwortliche</p>

Personen Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber den zuständigen Instanzen und dem Platzwart vertritt.

## II. Benützungsvorschriften

Rücksichtnahme	<p>Art. 9 Der Sportbetrieb auf den Sportanlagen muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Benützer gegenseitig und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p>
Technische Einrichtungen	<p>Art. 10 Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen darf ausschliesslich durch den Platzwart oder durch ihn besonders instruierte und ermächtigte Personen erfolgen. Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benützer sind untersagt. Der Einsatz der Lautsprecher auf den Sportanlagen beschränkt sich auf wettkampfmässige Anlässe und hat zurückhaltend zu erfolgen. Die Benützung der Lautsprecheranlage ist in der Regel nur zwischen 08.00 und 20.00 Uhr gestattet.</p>
Platzbeleuchtung	<p>Art. 11 Die Platzbeleuchtungen müssen um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein, ausgenommen sind Meisterschaftsspiele, welche länger als bis 22.00 Uhr dauern. Die Benützer haben dies sicherzustellen.</p>
Festwirtschaft	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportanlässen oder bei Grossanlässen im Sinne von Art. 19 betrieben werden. <sup>2</sup> Die Bewilligung für das Führen einer Festwirtschaft ist falls nötig separat bei der Regionalpolizei Lenzburg einzuholen. Für eine Verlängerung der Öffnungszeiten an einem Anlass ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. <sup>3</sup> Der jeweilige Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt die anfallenden Kosten.</p>
Vereinsraum/ Clubgebäude	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Das Betreiben der folgenden Gebäulichkeiten wird wie folgt übertragen: - Clubgebäude an den FC Niederlenz Reservation über FC - Vereinsraum Montag-Freitag an die entsprechenden Vereine - Vereinsraum Samstag und Sonntag an die Gemeindeverwaltung - Totomat an den FC Niederlenz <sup>2</sup> Für den Vereinsraum und das Clubgebäude wird die Schliessungszeit generell auf 24.00 Uhr festgelegt. Bei Grossanlässen kann die Schliessungszeit auf Gesuch hin verlängert werden. <sup>3</sup> Der Vereinsraum dient für Schulungen, Sitzungen, oder für sportliche, gesellige und feierliche Anlässe. Er steht ortsansässigen Personen, Behörden, Vereinen, Kommissionen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung. <sup>4</sup> Die in Abs. 1 erwähnten Lokalitäten sind Montag-Freitag den Sportvereinen zugeteilt. Eine Vermietung ist nur nach Freigabe durch die Vereine möglich. Eine Weitervermietung durch die Vereine ist nicht gestattet.</p>
Reinigung	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Nach Schluss der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze aufgeräumt zu verlassen. <sup>2</sup> Bei starker Verschmutzung kann der Platzwart die Benützer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichten. <sup>3</sup> Der Veranstalter reinigt: - die Zuschauertribünen bei Publikumsanlässen</p>

- das gesamte Areal und das Umgelände nach jeder Veranstaltung

Werbung	<p>Art. 15</p> <p><sup>1</sup> Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für Dauerwerbung auf den Sportanlagen bedarf der Bewilligung Sportplatzkommission. Diese Reklametafeln dürfen in der Regel durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist auf allen Werbetafeln verboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bandenwerbung ist, unter Einhaltung von Abs. 1, Sache des entsprechenden Vereins.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bei Grossanlässen.</p>
Sicherheit	<p>Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Der Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege und der Zufahrtswege. Für Anlässe gilt der Grundsatz, dass nach Möglichkeit kein Bruchglas verwendet wird. Seitens der Gemeinde wird für Anlässe jede Verantwortung abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschäden haftet ausschliesslich der Veranstalter.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, weitere Sicherheitsauflagen zu erlassen.</p>
Haftung	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsanlässen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart oder dem Hauswart zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.</p>
Entzug der Benützungsbewilligung	<p>Art. 18</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.</p>
Spezielle Bestimmungen für Grossanlässe	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung von Grossanlässen bedarf einer separaten Bewilligung durch den Gemeinderat. Als Grossanlässe gelten mehrtägige, publikums- oder verkehrsintensive Veranstaltungen. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss Art. 3.</p> <p><sup>2</sup> Das Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Repol Lenzburg sowie die Immissionsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Schall- und Laserverordnung sind verbindlich.</p> <p>Die Veranstalter haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche gegenüber den zuständigen Organen der Gemeinde sowie für die Nachbarschaft als Ansprechpartner gilt.</p>

### III. Verkehrserschliessung

Verkehrerschliessung für den Motorwagenverkehr	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup> Die Zu- und Wegfahrt der Motorwagen hat via Rössligasse, Rothbleicherain, Altfeldweg zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmegewilligungen erteilt im Einzelfall der Gemeinderat.</p>
Befahren der Anlage	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup> Die Sportanlage darf grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen - Unterhaltsdienst ausgenommen - befahren werden. Folgende Transporte sind auf den asphaltierten und eingekiesten Flächen zulässig:</p>

- Anlieferung für den Wirtschaftsbetrieb
- Unumgängliche Fahrten für Materialumschlag (kein Parkieren)
- <sup>2</sup> Die Rasenflächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Folgende Transporte sind bei trockenen Verhältnissen zulässig:
  - Unumgängliche Fahrten für Materialtransport von Einrichtungen
  - Aufstellen von Anhängern für Platzsprecher/Jury

Fahrräder und Mofas  
 Art. 22  
 Beim Parkplatz und beim Garderobengebäude stehen Abstellplätze oder -unterstände für Fahrräder und Mofas zur Verfügung.

Parkplatzorganisation  
 Art. 23  
<sup>1</sup> Für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb sind ausschliesslich die Parkplätze auf dem Hartplatz und am Altfeldweg zu benützen. Bei publikumsintensiven Anlässen ist auf Kosten der Veranstalter eine besondere Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation zu stellen.  
<sup>2</sup> Die Carzufahrt und das Abstellen der Cars sind mit der Gemeindeverwaltung zu regeln.

#### IV. Kosten

Benützungskosten der Sportanlagen  
 Art. 24  
<sup>1</sup> Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Sportanlagen in der Regel unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzungen der Sportanlagen und Anlässe die einer separaten Bewilligung unterliegen, erlässt der Gemeinderat eine Gebühr gemäss einer separaten Gebührenordnung.  
<sup>2</sup> Wird eine Festwirtschaft geführt oder werden Eintrittsgelder erhoben, so kann der Aufwand für den Platzwart und das Reinigungspersonal kostenpflichtig erklärt werden.

Spezielle Kosten  
 Art. 25  
 Ausserordentliche Aufwendungen des Platzwarts und des Reinigungspersonals werden verrechnet.

#### V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente  
 Art. 26  
 Die Vorschriften für die Benützung der Sportanlage Altfeld werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn  
 Art. 27  
 Genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 23. März 2015. Mit der Unterzeichnung tritt das Reglement in Kraft.

Niederlenz, 23. März 2015

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES NIEDERLENZ**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindefeschreiber

Jürg Link

Thomas Steudler

Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 2: Anfrage für die Benützung der Sportanlagen